

Satzung der Sportvereinigung 06 Ketsch e.V.

Satzung vom 06.01.1970
geändert am 02.04.1977
geändert am 11.05.1991
geändert am 21.04.2006
geändert am 05.05.2010
geändert am 22.06.2018

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen: Sportvereinigung 06 Ketsch e.V.
Er hat seinen Sitz in 68775 Ketsch und ist unter der Nummer VR 420106 in das Vereinsregister in Mannheim eingetragen.
2. Der Verein führt die Farben blau/weiß
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter, die nur von natürlichen Vereinsmitgliedern bekleidet werden dürfen, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2, Satz 5 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3

Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V., dem Badischen Fußballverband sowie der DCU und dem BKBV. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnung an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnung der übergeordneten Verbände.
2. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Absatz 1 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft bei den Sportverbänden wird mit der Auflösung einer Abteilung beendet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an das Präsidium zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium, das diese Aufgabe auch an eine/n hierfür beauftragte/n Mitarbeiter/in delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium bzw. eine/n hierfür vorgesehene/n und bestimmte/n Mitarbeiter/in.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die übergeordneten Werte des Vereins wie Fairplay, Gewaltlosigkeit, Respekt und Toleranz. Es verpflichtet sich zudem, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht. Mitglieder sind verpflichtet ihren Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benutzen. Dies wird über Aushänge und Hinweise geregelt.
3. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist wünschenswert.

4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie juristische Personen. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
Jüngere Mitglieder können an den Abteilungsversammlungen und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Für das Präsidium sind natürliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über folgende Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren:
 - a) die Mitteilung der Anschriftenänderung,
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
6. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet,
7. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
8. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung bedarf der Textform und ist an die Geschäftsstelle bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres zu richten.
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. des Jahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen von mindestens zwei Jahren trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.

§ 6, 4 gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Präsidium einzureichen. Dieses entscheidet gegebenenfalls nach Rücksprache mit der betroffenen Abteilung innerhalb einer angemessenen Frist endgültig.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder sind im Rahmen der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) das Erweiterte Präsidium

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - a) das Präsidium beschließt,
 - b) das Erweiterte Präsidium ohne die Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantragt oder
 - c) zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium, durch Veröffentlichung an zugänglicher Stelle auf dem Vereinsgelände und im Ketscher Amtsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl der Protokollprüfer,
 - b) Ehrungen, soweit diese anstehen,
 - c) Entgegennahme der Berichte,
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung der einzelnen Präsidiumsmitglieder,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - h) Sonstiges

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung von einem vom Präsidenten zu bestimmenden Stellvertreter ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Protokollsteller und von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollprüfern zu unterzeichnen und dem Präsidium einzureichen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem der beiden Vizepräsidenten geleitet.
10. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 12

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- zwei Vizepräsidenten
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister

Das Erweiterte Präsidium besteht aus:

- dem Präsidium,
- den Abteilungsleitern (maximal 2 Vertreter/innen)
- dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle, soweit bestellt,
- dem/der Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung,
- dem/der Verantwortlichen für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
- dem/der Verantwortlichen für Gebäude/Außenanlage,
- maximal zwei Verantwortlichen für Marketing /Sponsoring,
- maximal zwei Verantwortlichen für Vereinsveranstaltungen,
- dem/der Verantwortlichen für Datenschutz
- und einem/einer Vertreterin des Fördervereins.

Das Erweiterte Präsidium hat beratende Funktion.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
3. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Abteilungen werden innerhalb des Präsidiums geregelt.
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums. Dieses tritt zusammen, wenn das Präsidium hierzu einlädt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Abteilungsleiter es beantragen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 gewählte Mitglieder anwesend sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, als Ersatz ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Erweiterten Präsidiums gehören insbesondere die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus den Abteilungen.
6. Das Präsidium kann zur Erledigung der Aufgaben Mitarbeiter einstellen und Verträge abschließen. Das Erweiterte Präsidium ist über die Tätigkeit des Präsidiums in geeigneter Weise zu informieren.
7. Der Präsident und seine Vizepräsidenten haben das Recht, an allen Sitzungen innerhalb des Vereins teilzunehmen.
9. Das Präsidium hat das Recht, weitere Personen zur Beratung zu seinen Sitzungen und Terminen einzuladen.

§ 13 Abteilungen

1. Im Verein bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Präsidiums, gegebenenfalls auf Empfehlung des Erweiterten Präsidiums, gegründet. Bei Aufnahme einer Gruppierung beschließt das Präsidium ebenso, ob diese eine eigenständige Abteilung ist oder ob sie diesbezüglich einer bereits bestehenden Abteilung zugeordnet wird.
Bestehende Abteilungen sind Kegeln, Fußball Aktivität männlich, Fußball Aktivität weiblich, Alte Herren (AH), Jugend.
2. Die Abteilung wird durch eine/n Leiter/in und eine/n Stellvertreter/in geführt. Weitere Verantwortliche können hinzukommen.
3. Der/die Abteilungsleiter/in wird durch das Präsidium ernannt. Die Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Die Abteilungsleiter sind in der Regel für zwei Jahre oder bis zur Wahl des nächsten Präsidiums ernannt.
4. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung erfolgt über die sportliche Aktivität. Die Zugehörigkeit eines passiven Mitglieds kann zudem über den Mitgliedsantrag festgelegt werden. Die Änderung dieser Zugehörigkeit kann durch schriftlichen Antrag für das Folgejahr vorgenommen werden.

§ 14

Protokollierung der Versammlungen und Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung, Versammlungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das dem Präsidium einzureichen ist.

Das Präsidium hat das Recht, Beschlüsse bis zum Abschluss einer rechtlichen Überprüfung auszusetzen.

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einsicht durch die Protokollführer oder durch die Teilnehmer schriftlich Einspruch gegen die Fassung erhoben wird.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums gem. § 11, 5e.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie weitere Ordnungen geben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

§ 18

Ehrungen

1. Das Präsidium kann Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein und für besondere sportliche Leistungen vornehmen. Dies erfolgt durch Überreichung einer Ehrenurkunde und eines dem Anlass entsprechenden Präsentes in einem geeigneten Rahmen.

2. Für langjährige Mitgliedschaft werden verliehen:
 - a) 25jährige Vereinszugehörigkeit Ehrennadel in Bronze
 - b) 40jährige Vereinszugehörigkeit Ehrennadel in Silber
 - c) 50jährige Vereinszugehörigkeit Ehrennadel in Gold.
 - d) Für jedes weitere volle Jahrzehnt wird eine Ehrenurkunde und ein Präsent überreicht.

§ 19

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird für 40- jährige Vereinszugehörigkeit bei einem Mindestalter von 70 Jahren auf Beschluss des Präsidiums verliehen.

Sie wird außerdem durch das Präsidiums verliehen für besondere Verdienste um den Verein oder für die Förderung des Sportes in der Gemeinde Ketsch.

§ 20

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Ketsch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.06.2018 genehmigt und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ketsch, den 22.06.2018

Geschäftsordnung Sportvereinigung 06 Ketsch

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportvereinigung 06 Ketsch e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen des Vereins richten sich nach den §§ 11 - 14 der Satzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 11 Abs. 6).

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten beziehungsweise zuständigen Abteilungsleiter (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprache und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. Es kann hilfsweise eine Rednerliste erstellt werden.

§ 6 **Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 **Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 12 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung. Insbesondere § 12 Abs. 7.

§ 8 **Dringlichkeitsanträge**

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9 **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerreihenfolge sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird ein Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller das Wort.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen
3. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind gemäß § 15 der Satzung entweder offen oder schriftlich und geheim in der über die festgelegte Tagesordnung vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie sich zur Wahl stellen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen
8. Die Kandidaten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß der Mitgliederversammlung am 23.06.2018 in Kraft. Den redaktionellen Änderungen wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.06.2018 zugestimmt.

Jugendordnung der Spvgg 06 Ketsch e.V.

§ 1

Vereinsjugend

Auf der Basis von §17 der Satzung der Sportvereinigung 06 Ketsch e.V. schlägt die Jugendabteilung der Mitgliederversammlung diese Jugendordnung vor.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung sind Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr, spätestens bis zum Ende ihrer Zugehörigkeit zu den A-Junioren.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Organisation von Trainingseinheiten und des Spielbetriebs der entsprechenden Sportarten und Altersklassen
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 4

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- die Jugendleitung
- der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
 - Wahl der Vertreter der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt, in der Regel mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie besteht aus den 10- bis 18jährigen Mitgliedern, die jeweils eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme haben. Jugendliche Mitglieder unter 10 Jahren können durch ihren gesetzlichen Vertreter nach § 4, Abs. 2 der Satzung mit jeweils einer Stimme vertreten werden.
 2. Die Jugendleitung lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang im Clubhaus.
 3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendausschusses findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
 4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) der Jugendleiterin / dem Jugendleiter,
 - b) der Stellvertretenden Jugendleiterin / dem Stellvertretenden Jugendleiter,
 - c) der Jugendfinanzleiterin / dem Jugendfinanzleiter,
 - d) der Erweiterten Jugendleitung,
 - e) bis zu vier weiteren gewählten Vertretern der Vereinsjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren.
2. Diese unter 1b – 1e genannten Vertreter der Vereinsjugend werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Jugendausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
4. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen.
5. Er kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Jugendfinanzen

1. Die Jugendleitung entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil der Vereinsfinanzen, die Jugendleitung ist daher gegenüber dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Sie hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren und ihre Unterlagen nach Absprache vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 22.06.2018 in Kraft.

Beitragsordnung der Spvgg 06 Ketsch

§1 Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 9 der Satzung sind Mitglieder zur Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Diese sind in der Regel als Jahresbeitrag zu leisten. Bei Bankeinzug ist eine halbjährliche Zahlweise möglich. Bei Neueintritt eines Mitglieds im laufenden Kalenderjahr wird der Betrag anteilmäßig abgerechnet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Aktuelle Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge (jährlich) – gültig seit dem 01.01.2016

Seniorenbeitrag (ab 60 Jahre)	€	60,00
Jugendbeitrag (bis 18 Jahre)	€	70,00
Erwachsenenbeitrag	€	80,00
Familienbeitrag	€	185,00

Aktivenbeiträge

Fußball Junioren	€	30,00
Fußball Erwachsene	€	50,00
Kegeln Jugend	€	25,00
Kegeln Erwachsene	€	70,00
Freizeitgruppen	€	20,00

Gebühren

Gebühr für Rechnungserstellung	€	10,00
Gebühr für Mahnungen	€	12,00 + ggf. Bankgebühren

§ 3 Beitragsfreiheit

Von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind folgende Gruppen ausgenommen:

Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter, aktive Trainer und Übungsleiter.

Weitere Ausnahmen können per Präsidiumsbeschluss entschieden werden.

Legende der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft nach:
 - a) Abstimmung in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.01.1970 (3/4 - Mehrheit),
 - b) Eintragung im Vereinsregister.Die frühere Satzung vom 20.11.1953 wurde aufgehoben.

Ketsch, den 6. Januar 1970

1. Vorsitzender: Ernst-Otto Meyer
2. Vorsitzender: Erich Limbeck
3. Vorsitzender: Werner Kemptner

2. Satzungsänderung: Die Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.04.1977 geändert und neu gefasst. Die Satzungsänderung ist im Vereinsregister eingetragen.

Ketsch, den 2. April 1977

1. Vorsitzender: Peter Haas
2. Vorsitzender: Manfred Kreuzer
3. Vorsitzender: Richard Jaeger

3. Die Satzung, Geschäftsordnung und Jugendordnung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.05.1991 geändert und neu gefasst. Die Satzung ist im Vereinsregister Schwetzingen VR 106, eingetragen.

Ketsch, den 11. Mai 1991

1. Vorsitzender: Gerhard Abelein
2. Vorsitzender: Herbert Limbeck
3. Vorsitzender: Rudolf Jörchel

4. Die vorstehende Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.04.2006 geändert und neu gefasst, die Geschäftsordnung und Jugendordnung wurden redaktionell angepasst. Die Satzung ist im Vereinsregister Schwetzingen VR 106 eingetragen.

Ketsch, am 21. April 2006

Präsident: Gerhard Abelein

1. Vizepräsident: Peter Kumpf

2. Vizepräsident: Rudolf Joerchel

5. Die vorstehende Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.05.2010 geändert und neu gefasst. Die Satzung ist im Vereinsregister Schwetzingen VR 106 eingetragen.

Ketsch, am 05. Mai 2010

Präsident: Jürgen Saam

1. Vizepräsident: Peter Kumpf

2. Vizepräsident: Klaus Schwab

6. Die vorstehende Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.06.2018 geändert und neu gefasst. Die Satzung ist im Vereinsregister Mannheim VR 420106 eingetragen.

Ketsch, am 22.06.2018

Präsident: Peter Kumpf

Vizepräsident: Martin Leiher

Vizepräsident: Dieter Pister

Vorlage zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung:

Vorwärtsbeschluss:

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Präsidiumssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.